

Die politikwissenschaftliche Literatur bietet eine Vielzahl von Unterteilungsvorschlägen der Parlamentstätigkeit an.<sup>1</sup> Es kann an dieser Stelle nicht darum gehen, eine vollständige Übersicht über alle schon vorgeschlagenen Einteilungsarten der Parlamentsaufgaben zu geben.<sup>2</sup> Wesentlich ist jedoch die Erkenntnis, dass bei jeder Unterteilung dem Parlament die *Kontrolle als eigenständige Funktion* zugewiesen wird. Zwar stösst das grosse Gewicht, das HELG<sup>3</sup> der parlamentarischen Kontrolle zumisst: «Le contrôle est devenu la fonction essentielle et caractéristique du parlement» nicht auf ungeteilte Zustimmung<sup>4</sup>, doch die Kontrolle über die Regierung ist als Aufgabe des Parlaments unbestritten. Dieses Ergebnis rechtfertigt es, sie zum alleinigen Gegenstand der folgenden Ausführungen zu machen.

Der *Landtag des Fürstentums Liechtenstein* war bereits 1981 Gegenstand einer politikwissenschaftlichen Studie. Darin unterscheidet BATLINER<sup>5</sup> in Anlehnung etwa an RIKLIN u.a. fünf Parlamentsfunktionen:

1. Repräsentations-, Artikulations- und Kommunikationsfunktion
2. Wahlfunktion
3. Gesetzgebungsfunktion
4. Kontrollfunktion
5. Rekrutierungsfunktion

---

<sup>1</sup> Für SCHEUNER (Verantwortung, 397) sind Gesetzgebung und Kontrolle der Exekutive die Hauptaufgaben des Parlaments. RIKLIN/OCHSNER (Parlament, 80 ff.) unterscheiden vier Funktionen: Wahlfunktion, Rekrutierungsfunktion, Gesetzgebungsfunktion und Kontrollfunktion; möglich ist eine Ergänzung durch Repräsentations-, Artikulations- und Kommunikationsfunktion sowie Initiativfunktion (RIKLIN, Entwurf, 33 ff.). Bei BRUNNER (Regierungslehre, 236) finden sich Gesetzgebungsfunktion, Kontrollfunktion, Krea-tionsfunktion, aber auch Integrations- und Informationsfunktion und das Budgetrecht. SCHMID Gerhard (Machtverteilung, 20 ff.) zählt die parlamentarischen Befugnisse in der Aussenpolitik und die Mitwirkung an der Regierungs- und Leitungsfunktion im Staate dazu. Eine Dreiteilung der Parlamentsfunktionen in Rahmensetzung für die Regierung (délimitation), Kontrolle (contrôle) und Interessengeltendmachung (impulsion, revendication) findet sich bei DUVERGER (141 ff.). Berühmt geworden ist LOEWENSTEINS (Verfassungslehre, 39 ff.) Dreiteilung der Staatsfunktionen in politische Gestaltungs- und Grundentscheidung (policy determination), Aus- und Durchführung der Grundentscheidung (policy execution) und politische Kontrolle (policy control). Primäre Aufgabe des Parlamentes ist dabei, sich an jeder Funktion zu beteiligen (LOEWENSTEIN, Verfassungslehre, 195).

<sup>2</sup> Vgl. auch HANGARTNER, Staatsrecht I, 167 ff.; RENGGER, 3 f.

<sup>3</sup> HELG, 163.

<sup>4</sup> A. M. EICHENBERGER, Gewalt, 275: Er bezeichnet die Gesetzgebung als die primäre Funktion des Parlaments; BEYME, Funktionen, 11, bezeichnet die Kommunikation als wichtigste Funktion usw.

<sup>5</sup> BATLINER, Parlament, 36 ff.